

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 11

Freitag, 31. August 2018

58. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 79

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 110-kV-Leitung O54 - Leitungsumbau im Abschnitt Mast Nr. 19 bis Mast Nr. 21 (Landkreis Deggendorf, Landkreis Dingolfing-Landau) S. 80

Naturschutzrecht

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG für weit verbreitete invasive Arten S. 81

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

- vom 19. März 2018 S. 82

- vom 2. August 2018 S. 82

Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 85, Cham - Regen; Planfeststellung für den Ausbau westlich Ayrhof (3. Fahrstreifen) im Gebiet der Gemeinde Kollnburg und einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im „Brandtner Moor“ im Gebiet der Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen..... S. 83

Schulwesen

Verordnung über die Mittelschulorganisation in der

- Stadt Grafenau und den Gemeinden Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau, Saldenburg, St. Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Schönberg, Spiegelau, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau vom 7. August 2018, Nr. 44-5103/272-28 S. 84

- Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggensbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf vom 7. August 2018, Nr. 44-5103/272-29 S. 84

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 10. August 2018 vorgesehene Amtsblatt ist entfallen.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

22-3321-100

110-kV-Leitung O54 - Leitungsumbau im Abschnitt Mast Nr. 19 bis Mast Nr. 21 (Landkreis Deggendorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Zuge der geplanten Erweiterung des BMW-Logistikzentrums Wallersdorf ist ein Leitungsumbau der 110-kV-Hochspannungs-Freileitung O54 Plattling - Grühlhof erforderlich. Daher beabsichtigt die Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, die Masten Nrn. 19, 20 und 21 an der 110-kV-Hochspannungs-Freileitung O54 Plattling - Grühlhof wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise, die Leitungstrasse und die Spannungsebene der Freileitung bleiben unverändert.

LEITUNG	MAST-NR.	ART DER MAßNAHME	LANDKREIS
O54	19 alt	Rückbau	DEG
O54	19 neu	Neubau	DEG
O54	20 alt	Rückbau	DEG / DGF-LAN
O54	20 neu	Neubau	DGF-LAN
O54	21	Rückbau	DGF-LAN

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Standortgemeinden wurden im Verfahren beteiligt. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale der Vorhaben, Standort der Vorhaben sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Kein Maststandort liegt in einem ökologisch empfindlichen Bereich, sondern auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen. Durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung ist sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Konflikte für eventuelle Brutvorkommen vermieden werden. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht vom 24.04.2018
- Übersichtslageplan vom 24.04.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.04.2018
- Fachbeitrag für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.04.2018
- Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vom 24.04.2018
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, SG 50 Techn. Umweltschutz vom 23.05.2018
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, SG 51 Naturschutz vom 15.05.2018
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, SG 52 Wasserwirtschaft vom 05.06.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 05.06.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf vom 24.05.2018

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 22, Regierungszentrum 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 27. Juli 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Naturschutzrecht

Az. 55.1-8601.2-1-2-2

**Bekanntmachung
über die Öffentlichkeitsbeteiligung
zu den Managementmaßnahmenblättern
nach §§ 40e und f BNatSchG
in Verbindung mit § 42 UVPG**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter

<https://www.anhoerungsportal.de>

von Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bis zum 19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Landshut, 8. August 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 19. März 2018**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„30) in der Stadt Bogen vom 19. März 2018“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 19. März 2018
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 5.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 2. August 2018**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„31) in der Gemeinde Hinterschmiding vom 2. August 2018“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 2. August 2018
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.21-45/B 85

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B 85, Cham - Regen; Planfeststellung für den Ausbau westlich Ayrhof (3. Fahrstreifen) im Zuge der B 85 von Abschnitt 2220, Station 2,920 bis Abschnitt 2240, Station 0,086 im Gebiet der Gemeinde Kollnburg, und einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im „Brandtner Moor“ im Gebiet der Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, plant die Bundesstraße 85 im Bereich Ayrhof auszubauen. Auf einer Länge von etwa 1.200 m soll ein dritter Fahrstreifen angelegt werden. Bestehende Zufahrten sollen weitgehend geschlossen werden. Die bestehende höhengleiche Kreuzung der B 85 mit der Kreisstraße REG 19 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Mehlbach soll in einen teilplanfreien Knotenpunkt mit Unterführung umgebaut werden. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt 1.384 m. Für den Ausbau werden ca. 1,56 ha Fläche neu versiegelt. Ca. 0,14 ha an bestehenden Straßenflächen werden entsiegelt. Durch das Vorhaben soll insbesondere die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage folgender der Regierung von Niederbayern vorliegender Unterlagen durchgeführt:

- Erläuterungsbericht vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Übersichtskarte 1 : 25.000 vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Übersichtslageplan 1 : 5.000 vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Straßenquerschnittspläne vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018

- Lageplan, Regelungsverzeichnis und Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 30.04.2014 jeweils in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Höhenpläne vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Unterlagen zu den schalltechnischen Berechnungen vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Unterlagen zum Naturschutzrecht vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Grunderwerbsverzeichnis vom 30.04.2014 in Form der Tektur vom 31.01.2018
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) vom 31.01.2018

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 0871/808-1436, eingesehen werden.

Landshut, 7. August 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung über die Mittelschulorganisation
in der Stadt Grafenau und den Gemeinden
Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau,
Saldenburg, St. Oswald-Riedlhütte, Schöfweg,
Schönberg, Spiegelau, Thurmansbang und Zenting,
Landkreis Freyung-Grafenau
vom 7. August 2018, Nr. 44-5103/272-28**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7a und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 611), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel des Mittelschulverbundes „Grafenauer Land“, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2015, Nr. 44-5106/907-3 (RABl. Nr. 14/2015, S. 96) wird wie folgt geändert:

(1) Das bislang unter § 2 lit. k) aufgeführte Gebiet der Gemeinde Zenting wird gestrichen.

(2) Die bisherigen Einzugsbereiche der übrigen beteiligten Schulen gelten fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Landshut, 7. August 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verordnung über die Mittelschulorganisation
in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg,
Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell,
Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling,
Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf
vom 7. August 2018, Nr. 44-5103/272-29**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7a und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 611), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Schöllnach, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 25. Juni 2015, Nr. 44-5103/250-2 (RABl. Nr. 9/2015 S. 73), wird unter § 4 wie folgt ergänzt:

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Schöllnach umfasst

4. das Gebiet der Gemeinde Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Landshut, 7. August 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 19.03.2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

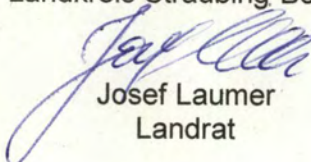
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„30“ in der Stadt Bogen vom 19.03.2018

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

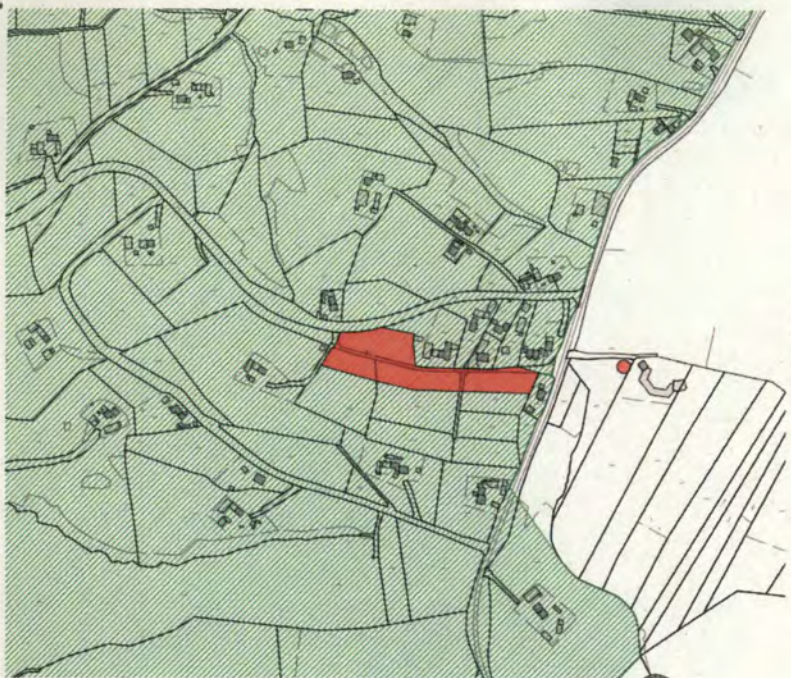
Straubing, 19.03.2018
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat



Anlage: 2 Karten M 1:5000 / 1:25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

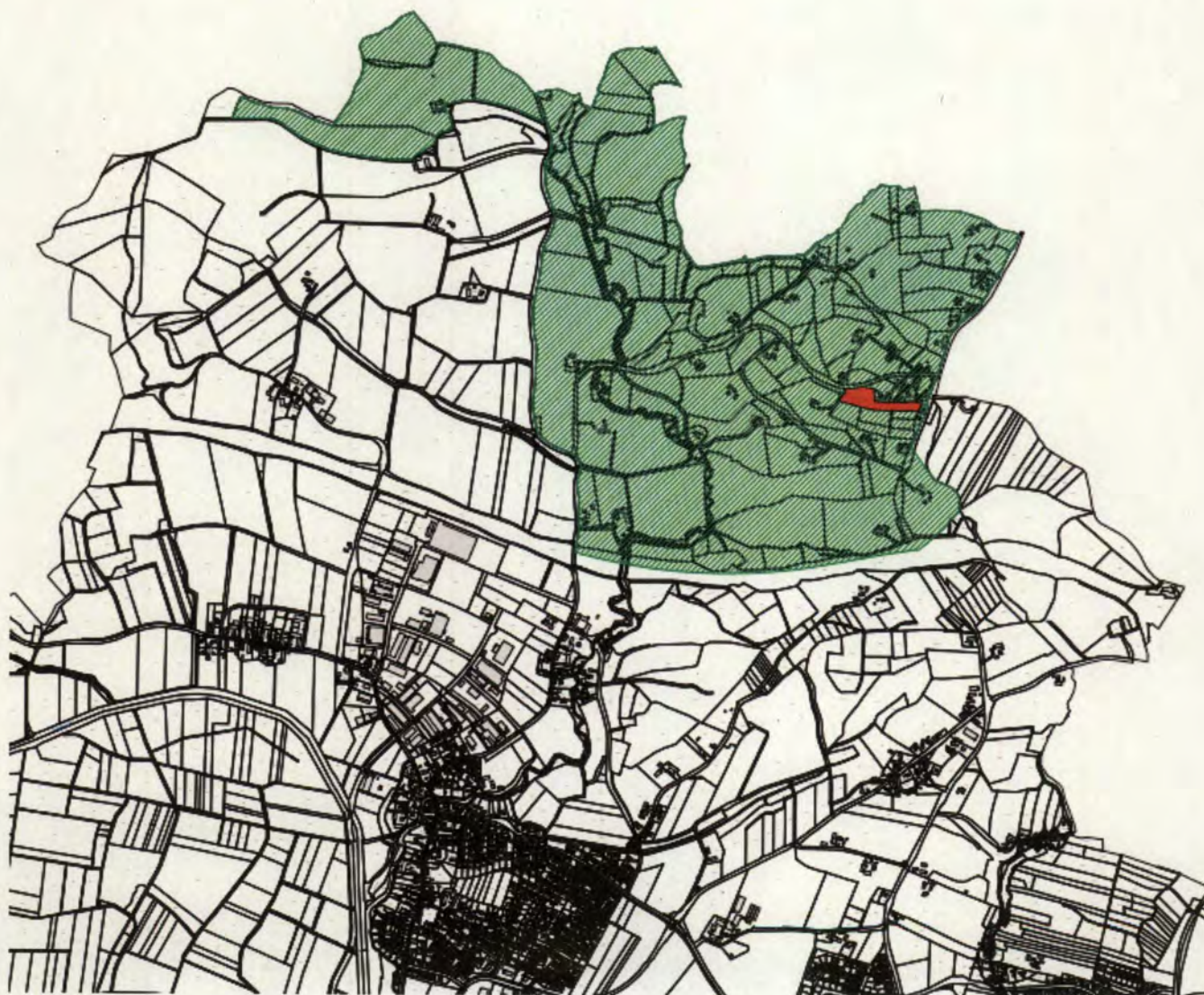
Anlage
zur
Verordnung vom 19.03.2018
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



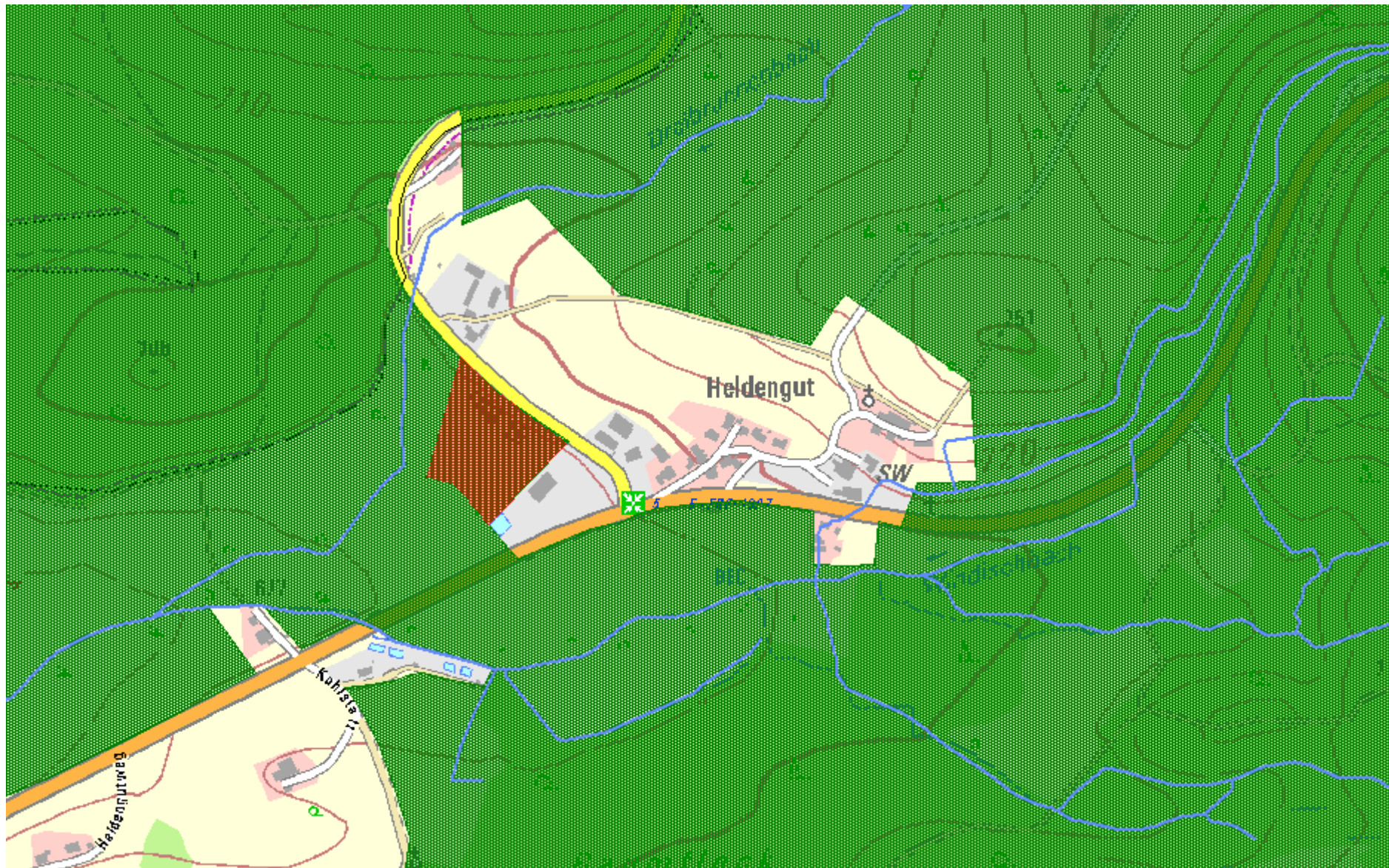
Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
 Landschaftsschutzgebiet
in der Stadt Bogen
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat







M 1 : 10.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

.....
 Landkreis Freyung-Grafenau
 Sebastian Gruber
 Landrat